

Ausfertigung

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 29.11.1994 in der Fassung vom

Die Versammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsanwaltskammer („Kammer“) hat aufgrund von § 89 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und nach Maßgabe der §§ 191a Abs. 4, 191b BRAO in ihrer Sitzung vom 27. April 2010 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Mitglieder der Kammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder (nachfolgend § 3 bis § 7) die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung.

Die Wahl erfolgt in geheimer und unmittelbarer Briefwahl.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Für je angefangene 2.000 Kammermitglieder wird ein Mitglied der Satzungsversammlung gewählt.

(2) Gewählt werden kann nur

1. wer als natürliche Person Mitglied der Kammer ist,
2. wer den Beruf eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin am Wahltag (nachfolgend § 2 Abs. 2 Nr. 1) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt und
3. in dessen Person kein Ausschlussgrund gemäß § 66 BRAO gegeben ist.

(3) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl werden formlos an die Mitglieder der Kammer unter der Kanzleianschrift versandt und gleichzeitig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Kammerversammlung vor jeder Wahl zur Satzungsversammlung gewählt. Die Kammerversammlung soll zugleich zwei Ersatzmitglieder wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderlichenfalls Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Der Wahlausschuss trifft seine

Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung des Tages, bis zu dessen Ablauf die Wahl abzuschließen ist (Wahltag);
2. Feststellung der Wahlberechtigten;
3. Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
4. Erlass eines Wahlausschreibens;
5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Inhalt der Liste der Wahlberechtigten;
6. Bestimmung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;
7. Zulassung der Wahlvorschläge;
8. Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen;
9. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

(1) Rechtzeitig vor dem Wahltag erlässt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;
2. den Wahltag;
3. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der auf die Kammer entfallenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
4. den Wortlaut von § 5 Absatz 2;
5. den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist und
6. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.

(4) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme aus.

§ 4

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Jedes Kammermitglied darf so viele Kandidaten vorschlagen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (2) Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleiadressen der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Zustimmung abgeben.

§ 5

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag, der
 1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,ist ungültig.
- (3) Über einen abgelehnten Wahlvorschlag unterrichtet der Wahlausschuss den Kandidaten spätestens eine Woche nach Prüfung.
- (4) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer Liste mit Ordnungsnummern.

§ 6

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wer an dem Kalendertag, der zwei Monate vor dem Wahltag liegt, Kammermitglied ist, darf wählen.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
- (3) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (4) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Mitglieder für die Kammer in die Satzungsversammlung zu wählen sind.

(6) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthalten.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zusammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksendeumschlag.
- (3) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
 1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 2. dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 3. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 4. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 5. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist und
 6. dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und Kanzleiadresse des jeweiligen Absenders.
- (5) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.
- (6) Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;
 2. er unverschlossen eingegangen ist oder
 3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist.

In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.

- (7)Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (8)Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Vorsitzende des Wahlausschusses oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare, wobei die Stimmabgabe in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt wird.

§ 8

Prüfung der Wahlbriefe

- (1)Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag
1. nicht verschlossen ist,
 2. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
 3. der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (2)Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1)Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne festgestellt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- (2)Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.
- (3)Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden, und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist für alle Wahlberechtigten zugänglich.

§ 10

Ungültige Stimmzettel

- (1)Ungültig sind Stimmzettel,
1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 12) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.

- (2)Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,
1. wenn sie gleichlautend sind oder
 2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.
- Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel. Dasselbe gilt, falls ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält.
- (3)Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 11

Ungültige Stimmen

- Ungültig sind Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;
 2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder
 4. die einem Kandidaten im Wege der Stimmenthäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 12

Ermittlung der gewählten Kandidaten

- (1)Gewählt sind Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als nachrückende Kandidaten (§ 191b Absatz 3 Satz 2 BRAO) festzustellen.
- (2)Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;
 2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 3. die Zahl der Wahlberechtigten;
 4. den Wahltag;
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel;
 6. der Zahl der abgegebenen Stimmen;
 7. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 9. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 10. die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 11. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
 12. die Losentscheidung gem. § 12 Abs. 2;
 13. die Namen der gewählten Vertreter und der nachrückenden Kandidaten (§ 191b Absatz 3 Satz 2 BRAO) in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 14 Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Kammer das Ergebnis der Wahl mit. Dieser benachrichtigt die gewählten Kandidaten schriftlich von ihrer Wahl und zeigt dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer die gewählten Vertreter der Satzungsversammlung sowie in der gewählten Reihenfolge die nachrückenden Kandidaten an.

§ 15 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl im Rundschreiben der Kammer („Kammerreport“).
- (2) Die Veröffentlichung hat zu enthalten:
1. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben;

4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
6. die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und
7. die Namen der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsversammlung.

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Liste der wahlberechtigten Mitglieder, Entwürfe der Bekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zuverlässig zu verschließen und bis zum Ende der nächsten Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung auf der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 17 Wahlanfechtung

- (1) Für eine Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 112a bis 112f BRAO.
- (2) Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 18 Fristen und Termine

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 19 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Kammer. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Vorstandes der Kammer.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.